

# Polizeireglement

## Anhang 3 – Spezialregelungen der Gemeinden

---

Die nachgenannten Regelungen haben nur spezifisch für die aufgelisteten Gemeinde Gültigkeit.

### **I. Gemeinde Wegenstetten**

§ 1 Als allgemeiner Feiertag gilt in Wegenstetten zusätzlich der St. Michael am 29.9.

### **II. Gemeinde Kaiseraugst**

§ 2 Campieren

Das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten auf öffentlichem Grund – ausserhalb des öffentlichen Campingareals – benötigt eine Bewilligung.

§ 3 Campieren von Personengruppen ohne festen Wohnsitz

Die Bewilligung gemäss §6, Abs. 3 an Personengruppen ohne festen Wohnsitz wird für eine Dauer von drei Nächten erteilt. Eine Bewilligung für weitere drei Nächte ist möglich. Für öffentliche Strassen und Plätzen wird keine Bewilligung erteilt. Der Rechte privater Grundeigentümer bleiben in jedem Fall vorbehalten.

### **III. Gemeinde Münchwilen**

§ 4 Öffnungszeiten Gartenwirtschaften

Gartenwirtschaften, Strassencafés und dgl. dürfen abends längstens bis 24.00 betrieben werden.

### **IV. Gemeinde Rheinfelden**

§ 5 Öffnungszeiten Gartenwirtschaften

Gartenwirtschaften, Strassencafés und dgl. dürfen abends längstens bis 23.00 betrieben werden.

## § 6 Benützung öffentlicher Grund - Ordnungsbussen

|     |  |        |
|-----|--|--------|
| 980 | Parkieren nachts auf öffentlichem Grund trotz Privatparkplatz<br>(§ 2 Anhang II zum Parkierungsreglement der Stadt Rheinfelden gemäss § 7)   | 120.00 |
| 981 | Nichtbezahlen Nachtparkgebühr trotz Aufforderung (auf Erhebung der Parkgebühr für ½ Jahr wird verzichtet)<br>(§ 1 Anhang II zum Parkierungsreglement der Stadt Rheinfelden gemäss § 7) | 300.00 |

## V. Gemeinde Olsberg

### § 7 Schreckschussanlagen

Schreckschussanlagen zum Schutz gegen Wildtiere sind verboten, sofern sie die Wohngebiete stören.

## VI. Gemeinde Hellikon

### § 8 Feiertage – Ergänzung zu Anhang 2

In Hellikon gelten der Sebastianstag (20. Januar) und der St. Michaelstag (29. September) als zusätzliche Feiertage.

## VII. Gemeinde Schupfart<sup>i</sup>

### § 9 Ruhezeiten

1. Auf dem Flugfeld Schupfart dürfen entsprechend der Betriebsbewilligung des BAZL alle zugelassenen Klassen von Luftfahrzeugen mit einem maximalen Abfluggewicht (MTOW) von 3000 kg täglich landen und starten.  
Der Motorflugbetrieb ist an den gesetzlichen Feiertagen Karfreitag, eidg. Buss- und Bettag, Allerheiligen und Weihnachten verboten.
2. Auf dem Flugfeld Schupfart gelten folgende Betriebszeiten:

|                 |                     |                   |
|-----------------|---------------------|-------------------|
| Betriebsbeginn: | Montag bis Samstag  | 08.00 Uhr         |
|                 | Sonntag             | 10.30 Uhr         |
| Betriebsende:   | Montag bis Sonntag  | 20.00 Uhr         |
| Mittagspause:   | Montag bis Freitag  | 12.00 – 13.30 Uhr |
|                 | Samstag und Sonntag | 12.30 – 14.00 Uhr |

Bei Betriebsende und Beginn der Mittagspause gilt jeweils eine Toleranzzeit von 3 Minuten für Flugzeuge, welche bereit zum Start sind aber aufgrund betrieblicher Gründe den Start verzögern müssen (z.B. Abwarten einer Landung).

*Stand 1. Januar 2015*

<sup>i</sup> Ergänzung gemäss Beschluss des Gemeinderates Schupfart vom 12. Januar 2015 (Art. 1-570/572.1)